

SPIELORDNUNG

Um einen geregelten Spielbetrieb zu gewährleisten, haben sich alle Mitglieder nach folgender Spielordnung zu richten:

1. **Spielberechtigt** sind nur die eingetragenen Mitglieder des Vereins.
2. Die Tennisplätze dürfen nur bei **bespielfähigem Zustand** benutzt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.
3. Bei **Trockenheit** sind die Plätze vor dem Spiel ausreichend zu wässern. Bei längeren Spielen muss dies stündlich erfolgen.
4. Nach jedem Spiel ist der benutzte Platz von den Spielern mit einem **Netz** abzuziehen.
5. Gespielt werden darf nur in **Tennisschuhen** und in **Sportkleidung**.
6. Die Spielzeit ist auf **eine** Stunde beschränkt.
7. Zur Buchung der Plätze wird jeweils eine Woche vorher am Tennisplatz ein Spielplan ausgehängt, auf dem sich die Mitglieder durch namentliche Eintragung Spielzeiten reservieren können.
8. Um allen Mitgliedern die Möglichkeit zum Spielen zu geben, darf kein Mitglied mehr als **zwei Stunden** pro Woche **vorbuchen**.
9. Die Vorbuchung verfällt, wenn nicht spätestens 15 Minuten nach Buchungszeit der Platz besetzt wurde.
10. Liegen keine Vorbuchungen vor, können die Plätze frei bespielt werden.
11. Um den **berufstätigen Mitgliedern** die Möglichkeit zu geben, in den Abendstunden zu spielen, haben diese wochentags ab 17:00 Uhr auf den **Plätzen 1 und 2** Vorrang vor Jugendlichen bis 16 Jahren (sofern diese nicht selbst schon berufstätig sind). Sollten diese Plätze in dem genannten Zeitraum frei sein, können sie aber solange von Jugendlichen bespielt werden, bis Erwachsene diese nutzen wollen.
12. Die **passiven Mitglieder** haben auf den clubeigenen Anlagen keine Spielberechtigung.
13. Vereinsmitglieder **ab 14 Jahren** dürfen gemeinsam mit jeweils **einem Gast** auf der Tennisanlage spielen. Die Gastgebühren betragen 7,50 EUR pro Gast und Stunde und werden am Ende des Jahres dem Konto des Vereinsmitglieds belastet. Anzahl, Datum und Uhrzeit des/r Gastspieler ist **vor Beginn des Spiels** in die dafür vorgesehene Liste am Clubhaus (neben dem Spielplan) einzutragen. Bei Zuwiderhandlung ist eine Strafgebühr in Höhe von 20,00 EUR fällig, im Wiederholungsfall wird der Vorstand über einen Vereinsausschluss entscheiden.

Der Vorstand